



63/SN-218/ME

Sektion KLINISCHE PSYCHOLOGIE
im BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN (BÖP)

Bundesvorsitzende: Univ. Doz. Dr. Beate Wimmer-Puchinger
Stellvertreterin: Dr. Gertrud Bronneberg

Postanschrift:

LUDWIG-BOLTZMANN-INSTITUT
FÜR GESETZENTWICKLUNG UND
SOCIAL ANGEREICHUNG
Bund. Doz. Dr. A. Rockenschaub
A-1160 Wien, Dachengasse 36-38
Tel. 47 15 15

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Fachh. GESETZENTWURF	
Z'	92
GZ 61.103/15-VI/13/89	
Datum: 28. JULI 1989	
28. Juli 1989	
Verteilt	

Wien, 1989-07-26

28. Juli 1989

Beate Wimmer-Puchinger

Betr.: Stellungnahme der Bundessektion für Klinische Psychologie
des Berufsverbandes Österr. Psychologen zu dem zur Begut-
achtung ausgesendeten Entwurf eines Psychologengesetzes
in der Fassung 19. Mai 89, GZ 61.103/15-VI/13/89.

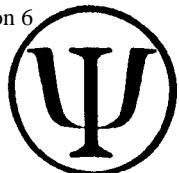
Als Anlage erlauben wir uns die Stellungnahme der Bundessektion
für Klinische Psychologie zu dem zur Begutachtung ausgesendeten
Entwurf eines Psychologengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 89
(GZ 61.103/15-VI/13/89) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beate Wimmer-Puchinger

Univ. Doz. Dr. Beate Wimmer-Puchinger
(Bundesvorsitzende der Sektion
Klin. Psychologie im BÖP)

Anlagen



Sektion KLINISCHE PSYCHOLOGIE
im BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN (BÖP)

Bundesvorsitzende: Univ. Doz. Dr. Beate Wimmer-Puchlinger

Stellvertreterin: Dr. Gertrud Bronneberg

**STELLUNGNAHME DER BUNDESSEKTION FÜR KLINISCHE PSYCHOLOGIE DES BERUFSVERBANDES ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG AUSGEMITTELTEN ENTWURF EINES PSYCHOLOGENGESETZES IN DER FASSUNG 19. MAI 89
(GZ 61.103/15-VI/13/89)**

Die Initiative der Bundesregierung, die Berufsausübung der Psychologen einer klaren Regelung zuzuführen, wird von der Bundessektion für Klinische Psychologen ausdrücklich begrüßt. Wir sind mit der vorliegenden Fassung vom Psychologengesetz einverstanden. Allerdings wollen wir einige für uns wesentlich erscheinende Veränderungen einbringen, Änderungen, die vor allem für die Klinische Psychologie in Hinblick auf die Klienten eine Maximierung der Professionalisierung und Qualitätssicherung garantieren.

In diesem Sinne möchte die Sektion der Klinischen Psychologen für die klinischen und somit auch großteils psychotherapeutisch ausgebildeten und tätigen Psychologen folgende grundsätzliche Stellungnahme betonen:

Das Psychologengesetz verkörpert Regelungen einer Berufsgruppe in heterogenen Tätigkeitsgebieten. Bezogen auf die Tätigkeit der klinischen Psychologen bedeutet dies eine entscheidende Verbesserung und Grundbasis eines Berufsausübungsrechtes und Regelung in diesem Bereich. Es sei an dieser Stelle betont, daß eine Regelung der Tätigkeit der Psychotherapie vor allem die in Zukunft immer wichtigere interdisziplinäre Teamarbeit im Gesundheitswesen ermöglichen muß und daher prinzipiell begrüßt wird.

Andererseits müssen wir festhalten, daß die Tätigkeit der Psychotherapie ein zwar wesentlicher Bereich der Tätigkeit klinischer Psychologen, jedoch keinesfalls ausschließlicher Berufsbereich darstellt. Nicht akzeptabel erscheint der Sektion der Klinischen Psychologen jedoch eine Ausgrenzung dieser Regelung für alle jene klinischen Psycho-

-2-

logen, die das nötige Erfahrungswissen und die internationales Standards entsprechende Ausbildung und somit beste Qualitätssicherung für die Klienten mit sich bringen. Die ohnehin in Österreich noch nicht als substantiell gewährleistete psychosoziale Versorgung kann durch ein Psychologengesetz nicht beschränkt, gar gefährdet werden, da die Regelung keinerlei Bezug zur Sozialarbeit und Beratung in diesem Bereich herstellt.

Grundlegende Überlegungen stellen die des Konsumentenschutzes dar! Daher möchte die Sektion der Klinischen Psychologen anregen, für eine für den Klienten wichtige Transparenz des Kostenrahmens (im Sinne einer Honorarordnung) einzutreten. Ebenfalls im Sinne des Konsumentenschutzes wesentlich wäre ein garantierter, vielfältiger Praxiserwerb von Minimum 2, Maximum 3 Jahren in einem Dienstverhältnis in einer einschlägigen Einrichtung vor einer selbständigen Berufsausübung.

Zur Stellungnahme der einzelnen Paragraphen:

§ 3 Allgem. Voraussetzungen (Z 1): Im Sinne einer allgemeinen Öffnung scheint folgender Zusatz dringend angebracht: "Sowie eine Staatsbürgerschaft von Staaten mit denen eine gegenseitige Anerkennung vereinbart ist."

Ausbildung § 4: Hier vertritt die Sektion der Klinischen Psychologen die Auffassung, daß eine: Minimum 2jährige, Maximum 3jährige postgraduierte Weiterbildung in einer einschlägigen Institution eine sowohl für den Klienten als auch für den Berufsanfänger günstigere Variante darstellt. Berufsbegleitende theoretische und methodische Vertiefung des praktischen Handelns ist als Basis nach dem Universitätsstudium unumgänglich. D.h. Ziel ist nicht, die Bedeutung der universitären Ausbildung zu schmälern (wie behauptet wird), sondern sie einschlägig zu vertiefen. Dies kann nach internationalen Erfahrungen (in diesem grundlegenden Sinn) nicht durch die universitäre Ausbildung allein gewährleistet werden.

§ 4 (3): Eine Beschränkung der Unterbrechung der Ausbildung auf 3 Monate ist zu eng. Nicht berücksichtigt sind hier die für die internationalen Standards wesentlichen Aspekte der Auslandsaufenthalte, Auslandsstipendien, eines verlängerten Karenzurlaubes sowie der Zusatz: "Präsenzdienst oder Zivildienst".

Fortbildung § 5 (4): Der Berufsverband soll und kann die Durchführung der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen nicht monopolisieren!

Die Sektion der Klinischen Psychologie stimmt mit folgender Formulierung überein: § 5 Fortbildung: "Alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen haben das Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von sieben Arbeitstagen, aufgeteilt auf je zwei Jahre. Darüberhinausgehend sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen verpflichtet, sich auf dem neuesten Stand des Fachwissens zu halten." Als Zusatz wollen wir jedoch anregen, daß im Sinne des Konsumentenschutzes ein Nachweis desselben unumgänglich sein wird.

§ 6: Die Formulierungen betreffend der Psychologenliste werden von vielen Mitgliedern in dieser Form als zu "festschreibend" abgelehnt, auch sind die zeitlichen Fristen zu eng gesetzt und nicht praktikabel. Viel eher erscheint es im Interesse von notwendiger Konsumenteninformation als erforderlich, eine Fachspezifizierung (in der Psychologenliste) für den Konsumenten transparent zu machen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß der Tätigkeitsbereich der Psychotherapie

nur für jene Kolleginnen und Kollegen Geltung haben darf, die entsprechend der internationalen Standards eine entsprechende Ausbildung nachweisen können!

§ 8 Verzeichnis: Die Formulierungen in § 8 Abs. 1 - 6 werden von vielen Mitgliedern als sehr restriktive Bestimmung empfunden. Die Sektion der Klinischen Psychologen stimmt mit dem Berufsverband darin überein, die im Entwurf des Psychologengesetzes des Berufsverbandes (Fassung vom 16. Juni 1984) im damaligen § 8(3) enthaltene auf Einrichtungen bezogene Formulierung zu übernehmen. Es wäre günstig, dadurch klarzustellen, daß es sich lediglich um die Bezeichnung von psychologischen Einrichtungen handelt.

-4-

§ 9: In Ergänzung zu § 9 sollen auch jene Personen die Berufsbezeichnung "Psychologe" führen können, die das Universitätsstudium mit Hauptfach Psychologie erfolgreich absolviert und noch keine psychologische Beschäftigung gefunden haben.

§ 10 Abs. 5: Da die bestehende Formulierung zu schwerwiegenden Mißverständnissen bei einschlägig psychotherapeutisch ausgebildeten und tätigen Kollegen geführt hat, ist es ein dringendes Anliegen der Sektion der Klinischen Psychologen Formulierungsänderungen vorzuschlagen. Jedenfalls muß dadurch sichergestellt werden, daß (unter dem Oberbegriff der psychologischen Behandlung) spezifizierte Therapie nur von jenen Kolleg/Innen ausgeübt werden darf, die über eine anerkannte Psychotherapieausbildung verfügen. Die Psychotherapieausübung von Psychologen, die diese Ausbildung nachweisen können, stellt ein wesentliches Berufsfeld von klinisch tätigen Psychologen dar, wenn auch nicht ein ausschließliches! Daher ist eine Regelung psychotherapeutischer Tätigkeit anderer Berufsgruppen (als den Psychologen) durch die hier formulierte Regelung nicht beeinflußt!

§ 11 (1) und (2): Diese Formulierung wird von vielen Mitgliedern in dieser Form abgelehnt, bzw. gibt zu groben Mißverständnissen Anlaß. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: "Kommt ein Klient dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Psychologe/ die Psychologin die Empfehlung zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen." Ziffer 2 wird in dieser Form von einem Großteil der Kolleginnen und Kollegen abgelehnt, da sie einerseits die Entscheidungsfreiheit der Klienten in Frage stellt, andererseits eine hier unzulässige Weisungsgebundenheit des zur selbständigen Berufsausübung berechtigten und in jeder Hinsicht ausgebildeten Fachkollegen entspräche. Dies ist jedoch für jede Form psychologischer Behandlung (Diagnostik, Beratung und Therapie) in keinerweise praktikabel. Jeder ausgebildete Fachkollege wird aus Eigeninitiative eine Zusammenarbeit mit Ärzten suchen und wird dies auch thematisieren! § 11 Z. 2 wird in dieser Form als unpraktikable und unrealistische Reglementierung von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt. Das bedeutet, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erscheint uns als selbstverständlich, kann jedoch in dieser Form nicht textlich geltend gemacht werden.

-5-

§ 15 (3, z. 4): Wie schon ausgeführt, so soll die Organisation und Durchführung der Fortbildung nicht zentralistisch vom Berufsverband ausschließlich wahrgenommen werden! Daher soll das Wort "Durchführung" hier gestrichen werden.

Z. 7: Zu der Verwaltung des Vermögens sollen "Sparsam" und "Zweckmäßig" als wichtige Zusätze eingefügt werden. Eine Vermögensbildungspolitik wird vom Berufsverband in keinerweise angestrebt!

§ 23 (5): Im Sinne einer bestmöglichen Transparenz und Eigenbestimmung wird angeregt, daß dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird. Es erscheint nicht als wünschenswert, daß Mitgliedsbeiträge automatisch und ohne Eigenkontrolle einfach vom Dienstgeber einbehalten werden.

§ 26: Diese Formulierung erscheint vielen Mitgliedern als äußerst unklar und unglücklich. Daher sollte folgendes ergänzt werden: "Dies gilt nicht für jene Psychologen, die eine anerkannte Psychotherapieausbildung nachweisen können." Dieser Paragraph könnte zu Mißverständnissen führen und so ausgelegt werden, daß Psychologen trotz Psychotherapieausbildung bis zur Schaffung einer besonderen Regelung für Psychotherapie diese nicht ausüben dürften.

§ 27 (2) 3.: Für die Übergangsbestimmung scheint eine Verankerung eines Gremiums sowie einer ständigen Kommission als Fachgutachter sinnvoll, um individuelle Lösungen nach gewissenhafter Überprüfung garantieren zu können.


Univ.Doz.Dr. Beate Wimmer-Puchinger
(Bundesvorsitzende der Sektion
Klinische Psychologie im Berufs-
verband Österreichischer Psychologen)